

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reddelich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	916.800	1.800	0	918.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.800	300	0	1.127.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-210.000	1.300	0	-208.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-210.000	1.300	0	-208.700
die Einstellungen der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahme der Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-210.000	1.300	0	-208.700
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	854.600	1.600	0	856.200
die ordentlichen Auszahlungen auf	998.500	300	0	998.800
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen	-143.900	1.300	0	-142.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	78.900	284.100	0	363.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.900	242.300	0	278.200
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.000	41.800	0	84.800
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.200	-43.100	0	103.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	45.300	0	0	45.300
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	100.900	-43.100	0	57.800

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 84.750 EURO auf 84.9100 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	von bisher 250 v.H. unverändert auf 250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	von bisher 350 v.H. unverändert auf 350 v.H.
Gewerbesteuer auf	von bisher 300 v.H. unverändert auf 300 v.H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Eigenkapital

	bisher in €	nunmehr in €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2015 betrug	3.109.630,43	3.303.154,28
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. 12.2016 und zum 31. 12.2017	3.030.730,43	3.236.654,28
	2.820.730,43	3.039.654,28

§ 9 weitere Vorschriften

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:
 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
 54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)
 Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.
 Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gem. § 48 (1) i.V.m. § 47 (2) KV MV der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden.

Brad Roberson
 Ort, Datum

